

Regionalverband

Elbe-Heide

Tel: 0 41 31 – 40 28 77

Fax: 0 41 31 – 4 75 12

E-Mail:

bund.lueneburg@bund.net

Internet

www.bund-elbe-heide.de

Lüneburg, 27.02.2020

Hansestadt Lüneburg
Fachbereich 74 - Grünplanung, Friedhöfe und Forsten
Neue Sülze 34
21335 Lüneburg

Per Mail an: peter.zurheide@stadt.lueneburg.de

**Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsplanes einschließlich des Umweltberichtes
der Hansestadt Lüneburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen bezieht der Regionalverband Elbe-Heide im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Landschaftsplan-Entwurf der Hansestadt Lüneburg wie folgt Stellung:

Der BUND begrüßt es, daß der fortgeschriebene Landschaftsplan (im Weiteren LP genannt) endlich im Entwurf vorliegt. Nachdem die Unterlagen von uns sorgfältig geprüft wurden, erscheint es uns in Anbetracht der Fülle der von uns gemachten Anmerkungen ratsam, den gesamten Entwurf des Landschaftsplanes einer Überarbeitung zu unterziehen.

Zweigstelle Heinrich-Böll-Haus
Katzenstr. 2
21335 Lüneburg

Geschäftskonto: 600 22 99
BLZ: 240 501 10
Bank: Sparkasse Lüneburg

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit.

I. Allgemeine Betrachtungen zum Entwurf des Landschaftsplanes:

- Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg sind Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, rund um Lüneburg genannt und eingezeichnet. Diese müssen nach § 11 Abs.1 BNatSchG in den Landschaftsplan vollständig und nicht nur teilweise übernommen werden.
- In der Karte wird die T-Signatur verwendet. Bisher war dies nur in B-Plänen üblich. Es gibt keine Begründung für dieses abweichende Vorgehen. Die Kompensationsflächen sind nicht ausreichend textlich beschrieben.
- Die Landesforsten stehen üblicherweise nicht für Maßnahmen vor Ort zu Verfügung. Wie ist das abweichende Verfahren hier zu begründen?
- Das Ausgleichsflächenkonzept, insbesondere die Umwandlung in Grünland, wird vom BUND abgelehnt.
- Der Abgleich vom vorhergehenden auf den neuen Landschaftsplan fehlt und muss nachgeholt werden.

II. Inhalte des Entwurfes des Landschaftsplanes:

Der BUND nimmt anhand ausgewählter Beispiele zu den Inhalten des LP-Entwurfes wie folgt Stellung:

- S.70 4.1 2. Absatz Zielkonzepte und gefestigte Planungen stehen so, wie es hier dargestellt wird, im Widerspruch. Naturschutzfachliche Planung kann und darf nicht von B-Plänen abhängen.
- S.70 4.2 Leitlinien Schwerpunkt muss auch der Mensch und der Klimaschutz sein!
- S.71 Leitlinie 3 Die gemeinten Arten sollten hier auch genannt werden.
- S.71 Leitlinien 6+7 Diese Leitlinien sollten ernst genommen werden und das Handeln bestimmen!
- S.71 Leitlinien 7-10 Diese wichtigen Leitlinien werden im Landschaftsplan nur ein einziges Mal im Bereich der Bauleitplanung genannt. Das widerspricht ihrer Wichtigkeit und muss nachgearbeitet werden!
- S.71 Leitlinie 11 Bei allen Neubauten (auch Ersatzbauten) müssen die 100 m festgeschrieben werden.
- S.71 Leitlinie 12 Ergänzen: ... Besucherlenkung, Aufklärung und Kontrolle.
- S.71 Leitlinie 13 wird begrüßt. Die Wallhecken müssen nach der preußischen Erfassung kartiert werden.
- S.72 Leitlinie 14 wird begrüßt: Die bisherige Ausnahmeregelung für die Hansestadt muss aufgegeben werden.

- S.72 Leitlinie 16 Die Wiedervernässung der Restmoore sollte umgesetzt werden.
- S.72 Leitlinien 18-21 Sollten konsequent als Priorität gesetzt werden!
- S.73 4.1 Bei den Erfordernissen muss das Wohlergehen der Menschen an erster Stelle stehen, dies hat Verfassungsrang!
- S.73 4.2 wird begrüßt: Die Maßnahmen sind nicht nur zu beschreiben, sondern dringend umgesetzt werden.
- S.74 vorletzter Abs. Das Mindestmaß sollte lange vor 2030 erreicht werden. Die Entwicklungsflächen müssen umgehend (sofort) identifiziert, geschützt und mit Entwicklungsplänen versehen werden.
- S.101 vorl. Spiegelst. Eine Gehölzentwicklung zwischen der Hansestadt und Reppenstedt ist in den Kaltluftentstehungsgebieten und den Kaltluftleitbahnen weitgehend zu unterbinden. Sinnvoll könnten Einzelbäume sein, keine Hecken!
- S.103 ff Die Vorschläge und Empfehlungen nach Tab. 23 sind Makulatur, wenn man die Handlungen 2018/19/20 betrachtet. Meist wird genau das Gegenteil gemacht, weil sie nicht beachtet werden. Rat und Verwaltung müssen sich dazu verpflichten, sonst nützen die Vorschläge und Empfehlungen nichts.
- S.109/19/11 NSG - und LSG Ausweisungen müssen nach den Empfehlungen *tatsächlich* vorangetrieben werden.
- S. 111 letzter Abs. Die Baumschutzsatzung muss entsprechend verschärft und von den Ausnahmetatbestandteilen befreit werden.
- S.113 5.2 Für den Bereich zwischen der Hansestadt und Reppenstedt muss schnellst möglichst ein Biotopverbund entwickelt werden und die Pläne zur Bebauung aufgegeben werden (siehe dazu LRP¹, wie auch im LP, S. 13, vorletzter Abschnitt).
- S.114 3. Spiegelstr. Insbesondere sollte BauGB §1 Abs. 5 Satz 2 endlich berücksichtigt und nicht mehr missachtet werden.
- S.118 B-Plan 49 Konflikte können nicht nur auftreten, sondern sich schon aufgetreten! Bei der Beseitigung der offenen Heideflächen wurde das Zauneidechsenbiotop fast vollständig zerstört.

¹Landschaftsplan der Stadt Lüneburg, S. 150, Kap. Klima/Luft: Dem Klima und der Luftqualität kommt eine wesentliche Bedeutung für Mensch und Naturhaushalt zu. Zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Luftqualität und des Mikroklimas müssen Flächen mit klimatischer Regelfunktion ((Wald-, Wasser-, Grünlandflächen) erhalten und entwickelt werden. Außerdem sind Kalt- und Frischluftbahnen freizuhalten. LP, S.150 sowie S. 159, Kap. 6.1.1.3 Klima und Luft: Das Hauptaugenmerk beim Schutz der Luft und des Klimas liegt auf der Reduzierung von Schadstoffen, vor allem des CO₂. Hierzu hat sich die Stadt Lüneburg mit dem Beitritt zum 'Norddeutschem Klimabündnis' (s. Kapitel 4.2) verpflichtet. Ebenso ist durch Begrünung der bebauten Bereiche und Offenhalten von Frisch- und Kaltluftbahnen das Mikroklima zu verbessern. Folgende Maßnahmen gilt es durchzuführen: Die verbliebenen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet und -bahnen müssen erhalten bleiben. Dazu gehören vor allem die westlichen Gebiete mit Klimavorrangfunktion Volgershall, Mittelfeld und Wie nebüttel.

- S.119 B-Plan 82 I Der BUND sieht bei der Umsetzung des neuen B-Plans 155 erheblich natur-
schutzfachliche Konflikte und sollte daher aufgegeben werden.
Siehe dazu die Stellungnahme des BUND zur 85. Änderung des Flächennut-
zungsplans für den Teilbereich "Hasenwinkel/Grüngürtel-West" und Bebau-
ungsplan Nr. 155 „Digital-Campus/Grüngürtel-West“ vom 15.06.2019².
- S.120 B-Plan 153 Konflikte erwachsen schon dadurch, dass geschützte Arten wie Fledermäuse
und Zauneidechsen nicht erfasst wurden und dadurch Verbotstatbestände
eintreten.
- S.121 A 39 Der BUND sieht bei der Umsetzung der Planung erhebliche artenschutz-
rechtliche Konflikte.
- S.121/22 B-Plan 174 Auf die Bebauung muss gänzlich verzichtet werden, da die Kaltluftent-
stehungsgebiete innerhalb der Bebauung nicht relevant für die nordwestliche
Altstadt sein können. Sie haben nur klimatische Bedeutung auf die Neube-
bauung, den anderen Einfluss verlieren sie völlig.
- S.122/23 B-Plan 155 Es können nicht nur, es werden erhebliche Konflikte bzgl. der dauer-
haften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
entstehen. Das Schutzgut Klima ist an dieser Stelle besonders zu berück-
sichtigen, da die westlich Stadt über diese Kaltluftentstehungsgebiete mit
kühler Luft versorgt werden. Der B-Plan muss aufgegeben werden
Weitere Argumentationen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme des
BUND zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich "Ha-
senwinkel/Grüngürtel-West" und Bebauungsplan Nr. 155 „Digital-Campus/
Grüngürtel-West“ vom 15.06.2019³
- S.123 B-Plan 103 In Verbindung mit der A 39 Planung werden die geschützten Arten voll-
ständig verdrängt. Es ergeben sich Verbotstatbestände.

Kapitel 3.4 Klima/Luft

„Der Klimawandel und seine Folgen können bestehende Raumnutzungen (erheblich) beein-
flussen oder sogar gefährden.“⁴ Durch Temperaturanstieg, die jahreszeitliche Verschiebung
von Niederschlägen und die zunehmenden Starkregenereignisse kommt der Anpassung an
die Folgen des Klimawandels bei der Raumentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Es
gilt bedeutsame Flächen mit ihren Funktionen für die Handlungsfelder der Klimaanpassung,
wie Flächen für den Kalt- und Frischluftaustausch zwischen Stadt und Umland, langfristig
zu sichern.⁵

Obwohl in Kap. 3.4. und 3.4.1 anhand der vorliegenden gesetzlichen Grundlagen nach § 1 Abs.
3 BNatSchG und des gegenwärtigen Zustandes, entsprechend der Angaben der Stadtklimaana-
lyse, die Voraussetzungen für die Beurteilung der klimatischen Situation vorgegeben sind, fehlen

² https://www.bund-elbe-heide.de/fileadmin/elbeheide/lueneburg/190615_b155_digitalcampus.pdf

³ https://www.bund-elbe-heide.de/fileadmin/elbeheide/lueneburg/190615_b155_digitalcampus.pdf

⁴ BMVI, Handlungshilfe Klimawandelgerechter Regionalplan, 6/2017, S. 9

⁵ Vergleiche ebenda, S. 9

dem BUND weitergehende Konsequenzen zum Erhalt oder zur Verbesserung der klimatischen Situation im Entwurf des Landschaftsplanes der Hansestadt Lüneburg.

Der BUND macht dazu folgende Anmerkungen:

- Mit der Stadtklimaanalyse liegt ein Gutachten vor, das entsprechend der aktuellen Richtlinien des VDI erarbeitet wurde. Der BUND erwartet, dass im LP bei Hinzuziehung dieses Gutachtens auch die entsprechenden Fachbegriffe verwendet werden. Sachverhalte sind dadurch nicht nachvollziehbar. Der Begriff „**Kaltlufteinzugsgebiet**“⁶ (LP Kap. 3.4.2.1.2) sowie das dazu angeführte Zitat wurde vom BUND in der Stadtklimaanalyse nicht unter S. 32 gefunden, sondern auf S. 30. In der Stadtklimaanalyse wird in der genannten Begriffserläuterung von ‚Kaltluftentstehungsgebieten‘ gesprochen!

Bei Schirmer, Kuttler, Löbel & Weber werden Kaltlufteinzugsgebiete wie folgt definiert:

„Ein Kaltlufteinzugsgebiet umfaßt alle Kaltluftentstehungsgebiete, in denen die Kaltluft, die für einen bestimmten Standort oder eine Siedlung (i.e. Wirkungsraum) von Bedeutung ist, produziert wird.“⁷

Der Begriff „Kaltlufteinzugsgebiet“ wird auch im Umweltbericht auf S.19 verwendet. In der Stadtklimaanalyse fehlt dieser Begriff.

- Die Bedeutung der **Karte 3 des Landschaftsplanes** erschließt sich dem BUND nicht. Die Kennzeichnung der ‚Ausgleichsräume‘ entspricht der Karte „Klimaanalysekarte Nachtsituation“ der Stadtklimaanalyse, in der der ‚Kaltluftvolumenstrom von Grün- und Freiflächen‘ abgebildet ist. In der Karte 3 des LP werden diese Kaltluftvolumenströme jedoch als Ausgleichsräume mit ihrer bioklimatischen Bedeutung dargestellt! Dies ist fachlich fehlerhaft!

Laut Stadtklimaanalyse S. VI, sowie S.33, ist es jedoch notwendig neben den Modellergebnissen und Klimaanalysekarten eine qualitative Bewertung der Klimafaktoren vorzunehmen. Durch die daraus entstandenen Planungshinweiskarten für die Tag- und Nachtsituation lassen nicht nur die bioklimatische Belastung in Siedlungs- und Gewerbeflächen, sowie die Bedeutung von Grünflächen als Ausgleichsräume für die Tag- und Nachtsituation erkennen, sondern auch allgemeine Planungshinweise ableiten.

Diese Planungshinweiskarten werden im Landschaftsplan nicht berücksichtigt, obwohl sie von ausgesprochener Wichtigkeit sind und so etwas wie das „Herzstück“ der Stadtklimaanalyse darstellen (s. u.).

Der BUND fordert eine komplette Überarbeitung der Karte 3 des Landschaftsplanes (Planinhalt ‚Klima und Luft‘).

- In Kap. 3.4.2.1.1ff fehlen die **Kaltluftentstehungsgebiete im Westen** des Stadtgebietes zwischen Reppenstedt und Lüneburg. Lediglich in Kap. 3.4.2.2 (S.55) werden diese für die Stadt wichtigen Flächen mit einem Satz beiläufig erwähnt. In der Stadtklimaanalyse zeigt die Karte „Klimaanalysekarte Nachtsituation“, dass in diesem Bereich Kaltluftentstehungsgebiete mit einer hohen Bedeutung liegen. Dies ist ebenfalls klar aus der „Planungshinweiskarte Nachtsituation“ der Stadtklimaanalyse zu entnehmen.

⁶ Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg (Entwurf), Kap. 3.4.2.1.2, S. 54

⁷ H. Schirmer, W. Kutter, J. Löbel, K. Weber: Lufthygiene und Klima: Ein Handbuch zur Stadt- und Regionalplanung, Springer Verlag, Berlin Heidelberg, 1993, S.459

Anhand des Kapitels „Bewertung der Grünflächen in der Nacht“⁸ und mit Hilfe der „Planungshinweiskarte Nachtsituation“ werden die für das Stadtklima relevanten Flächen verdeutlicht, sowie im Kapitel „Kaltluftprozessgeschehen über Grün- und Freiflächen“⁹ eindeutig die Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftleitbahnen benannt¹⁰. Damit wird anhand der Definition auf S. 35/36 die sehr hohe bioklimatische Bedeutung gerade auch des westlichen Teils benannt: „Auch Grünflächen, die als Kaltluftentstehungsgebiete auf das Stadtgebiet ausgerichtete Leitbahnen speisen, sind von besonderer Bedeutung.“

Siehe dazu folgendes Zitat des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg, das auch im LP-Entwurf (S. 53) verwendet wurde: „Die Grundlage für den Schutz von Luft und Klima ergibt sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 3 BNatSchG. Demnach sind Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie z. B. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen zu sichern.“¹¹ Forderungen in diesem Sinne finden sich ebenfalls im bisherigen Landschaftsplan der Stadt.¹²

Der BUND fordert eine Freihaltung der Flächen zur Kaltluftentstehung und damit keine Bebauung – auch nicht im sog. Grünzug West!

- Die **Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für den Klimaschutz** reduzieren sich in Karte 5 auf die Erhaltung von Treibhausgassenken. Für den BUND geht dies nicht weit genug. Es ist erforderlich die in Kap. 4.4, S. 91F gelisteten Leitlinien auch zu verdeutlichen! Darunter fällt auch die Wertung der gelisteten Leitlinien. Die Verbesserung und der Erhalt günstiger bioklimatischer Situationen in den Siedlungsräumen kann allein nicht durch eine Durchgrünung erreicht werden. Diese kann unterstützend wirken. Gravierend beeinflusst wird die bioklimatische Situation der städtischen Gebiete durch Kaltluftentstehungsgebiete, der Flurwinde und der Kaltluftleitbahnen. Diese Flächen sind im Landschaftsrahmenplan (siehe Fußnote 10) als Gebiete mit Klimavorrangfunktion benannt.

Der BUND fordert, dass die Ziele im LP berücksichtigt werden und in die entsprechenden Karten (Karten 3 und 5) eingetragen werden.

⁸ Stadtklimaanalyse, 2019, S.35/36

⁹ Stadtklimaanalyse, 2019, S.29/30

¹⁰ Stadtklimaanalyse, 2019, S. 30: „Ebenfalls von Westen strömend ist die Kaltluftleitbahn zwischen Reppenstedt und dem Bereich südlich des Kalkbruchsees: vor allem die Gebäude entlang der Straße „Vor dem Neuen Tore“ befinden sich in deren Einwirkungsbereich. Die Stadtteile Goseburg- Zeltberg und Kreideberg werden an ihren Rändern von Westen über die Kleingartenflächen und umgebenden Freiflächen mit Kaltluft versorgt. Daneben gibt es viele Bereiche, die zwar nicht als übergeordnete Kaltluftleitbahn ausgewiesen wurden, in denen die Flurwinde lokal dennoch eine wichtige Durchlüftungsfunktion erfüllen (siehe Strömungsfeld in Abbildung 17).“

¹¹ Landschaftsrahmenplan 2017, Landkreis Lüneburg, Kap. 4 Bestandssituation und Bedeutung von Natur und Landschaft einschl. Ermittlung von Defiziten und Gefährdungen, S.92

¹² Landschaftsplan der Stadt Lüneburg, 1996., S. 150, Kap. Klima/Luft: Dem Klima und der Luftqualität kommt eine wesentliche Bedeutung für Mensch und Naturhaushalt zu. Zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Luftqualität und des Mikroklimas müssen Flächen mit klimatischer Regelfunktion ((Wald-, Wasser-, Grünlandflächen) erhalten und entwickelt werden. Außerdem sind Kalt- und Frischluftbahnen freizuhalten. LP, S.150 sowie S. 159, Kap. 6.1.1.3 Klima und Luft: Das Hauptaugenmerk beim Schutz der Luft und des Klimas liegt auf der Reduzierung von Schadstoffen, vor allem des CO₂. Hierzu hat sich die Stadt Lüneburg mit dem Beitritt zum 'Norddeutschem Klimabündnis' (s. Kapitel 4.2) verpflichtet. Ebenso ist durch Begrünung der bebauten Bereiche und Offenhalten von Frisch- und Kaltluftbahnen das Mikroklima zu verbessern. Folgende Maßnahmen gilt es durchzuführen: Die verbliebenen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet und -bahnen müssen erhalten bleiben. Dazu gehören vor allem die westlichen Gebiete mit Klimavorrangfunktion Volgershall, Mittelfeld und Wie nebüttel.

- Im Kapitel Klima/Luft des LPs wird die Thematik **Luft** nicht berücksichtigt. Die Lüneburger Innenstadt wird durch anthropogen erzeugte Luftschadstoffe (zunehmender Verkehr und in der kalten Jahreszeit durch Kaminöfen) stark belastet. Eine Durchlüftung der Innenstadt ist aus diesem Grund zwingend erforderlich, um einen positiven Einfluss auf die Verdünnung und den Abtransport der Luftschadstoffe zu gewährleisten. Durch die größere Oberflächenrauigkeit der Stadt wird die Windgeschwindigkeit vermindert, was zu einer Abnahme der Belüftung der Stadt führt.¹³ Siehe dazu auch Kap. 2 der Stadtklimaanalyse 2019, S.3.

Nach Katzschner & Kupski¹⁴ wird für die Belüftung einer Stadt unterschieden in:

1. Ventilations- und Luftleitbahnen
2. Kaltluftbahnen
3. Frischluftbahnen
4. Flurwinde

Frei zu halten sind somit „solche Flächen, denen in hoch verdichteten Räumen eine raumbedeutsame Funktion für die Kaltluftentstehung und Abkühlung einer Stadtregion zukommt.“¹⁵ Die Stadtklimaanalyse weist in diesem Zusammenhang eindringlich auf die „Belüftungsachsen aus den Hauptanströmungsrichtungen – in Lüneburg insbesondere aus Südwesten bis Westen (Abbildung 2)“¹⁶ hin, die bestehen bleiben sollen.

In dem vorliegenden Entwurf des LPs sind diese Hinweise in keiner Karte und in keinem Kapitel als Ziel oder Maßnahme berücksichtigt worden.

Der BUND fordert eine umfassende Betrachtung des Schutzgutes Klima/Luft gemäß des im LP zitierten § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB, um des Erfordernissen des Klimaschutzes voll umfänglich gerecht zu werden.

Zusammenfassend erscheint dem BUND das Kapitel Klima/Luft trotz der vorliegenden Stadtklimaanalyse und des Landschaftsrahmenplans 2017 vollkommen unzureichend in Hinblick auf die Ziele des BNatSchG behandelt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bioklimatisch besonders wichtigen Ausgleichsräume nur innerhalb der Bebauung geschützt und entwickelt werden sollen. Die Thematik Klima/Luft wurde entweder nicht hinreichend verstanden oder fachlich unzureichend bearbeitet.

III. Umweltbericht gemäß § 40 UVPG zum Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg

Der BUND kann mit der Aussage, die im Umweltbericht abschließend getroffen wird, nicht konform gehen. Zitat: „Insgesamt zeichnet sich somit hinsichtlich der **Auswirkungen** auf die Umwelt durch die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplanes ein **deutlich positives Bild** ab.“¹⁷ Nicht hinreichend erarbeitete Inhalte verfälschen potentiell angestrebte Ziele und Planungen wie zum Beispiel bei Inhalten von Klima/Luft und auch Siedlungsentwicklung.¹⁸ Sie zeugen von nicht ausreichender fachlicher Kenntnis der klimatologischen Grundlagen und Zusam-

¹³ Warnsignal Klima: Die Städte – Wissenschaftliche Fakten, Wissenschaftliche Auswertungen, Hamburg 2019, S.48

¹⁴ Warnsignal Klima: Die Städte – Wissenschaftliche Fakten, Wissenschaftliche Auswertungen, Hamburg 2019, S.48-52

¹⁵ BMVI, Handlungshilfe Klimawandelgerechter Regionalplan, 6/2017, S. 26

¹⁶ Stadtklimaanalyse 2019, S.3

¹⁷ Umweltbericht gemäß § 40 UVPG zum Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg, S.25

¹⁸ Umweltbericht gemäß § 40 UVPG zum Landschaftsplan der Hansestadt Lüneburg, S.22

menhänge. Den im Umweltbericht gemachten Aussagen in Kap. 4.2, S. 22, 4. Abschnitt, ist von Seiten des BUND nur eingeschränkt zuzustimmen, da eine vollständige Sicherung der Kaltluftentstehungsgebiete von der Verwaltung und der Politik der Stadt Lüneburg nicht angestrebt wird. Geplante Baugebiete widersprechen diesen Aussagen.

Der BUND würde in Bezug auf die Inhalte Klima und Luft Maßnahmen zur Überwachung gemäß §§ 28 und 45 UVPG begrüßen, da für den BUND „die Wirksamkeit von Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, oder die Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen unsicher sind,“¹⁹ erforderlich erscheinen.

IV. Zusammenfassung:

Der Entwurf des Landschaftsplanes bleibt in wichtigen Punkten hinter den Forderungen zurück, die angesichts der teilweise dramatischen Situation aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes gestellt werden müssen. So wendet der Entwurf sich zum Beispiel bei weitem nicht so entschieden gegen die drohende Zerstörung naturnaher Freiräume und landwirtschaftlich genutzter Flächen wie der alte Landschaftsplan aus dem Jahre 1996, obwohl sich inzwischen die Lage insoweit durch großflächige Überbauung dieser Gebiete wesentlich verschlechtert hat. Die klimatische Situation der Stadt findet unzureichend und in Hinblick auf laufende Bauleitverfahren im Aussenbereich nicht zukunftsweisend Beachtung.

Für den BUND ist der Entwurf unvollständig und fachlich nicht hinreichend erstellt.

Da der Landschaftsplan Grundlage für den Umweltbericht sein soll, werden die an dieser Stelle getroffenen Erwartungen vom BUND in Zweifel gezogen. Der BUND empfiehlt eine vollständige Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes.

Wir bitten Sie, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen.

Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke und Bernhard Stilke

¹⁹ § 28 Abs.2 UVPG